

Wiss. Mit. Anton Jukić, LL. M. Eur., München\*

## „Diese Ferienanlage verursacht Stress!“

THEMATIK	Grundwissen Europarecht, Grundfreiheiten (insbesondere Prüfung der Dienstleistungsfreiheit sowie Kapitalverkehrsfreiheit), mittelbare (verdeckte) Diskriminierung, Maßnahmen gleicher Wirkung, Schranken des Unionsrechts.
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	180 Minuten
HILFSMITTEL	Vertragstexte EUV, AEUV

### ■ SACHVERHALT

Krunoslav (K) ist seit knapp 30 Jahren im idyllischen Kurort Opatija (Kroatien) als freiberuflicher Architekt mit eigenem Büro tätig. Seine Ehefrau führt in denselben Räumlichkeiten ein auf Bodenuntersuchungen spezialisiertes Grundbaulabor; zusammen beschäftigen sie auch noch acht Angestellte. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Planung komplexer Ferienanlagen, die er harmonisch in die jeweilige Landschaft einfügt; sein gestalterisches Leitbild ist ein ökologisch verträglicher, nachhaltiger Tourismus. Allein schon aus klimatischen Gründen verrichtet K seine Tätigkeit am liebsten im sonnigen Süden Europas; im Laufe der Jahre hat er sich zudem einen guten Ruf in weiteren Staaten erworben.

Anfang Januar 2018 erreicht den K ein interessantes Angebot: Für die *Turismo Mare Mediterraneo SE* (T), eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Livorno (Italien), soll er ein hochmodernes Fitness- und Wellnessressort für 500 Badegäste im französischen Porto-Vecchio (belegen auf der „wilden Schönheit“ Korsika) planen und dessen Errichtung überwachen (Ferienanlage). Zudem soll K 5 % der Geschäftsanteile an der Betriebsgesellschaft der Ferienanlage, der in der Rechtsform einer französischen GmbH errichteten *Relaxation Corse SARL* (R), erwerben. K willigt ein, übersendet Mitte Januar 2019 die Entwürfe der Baupläne an T und reist ab April 2019 zu wechselnden Zeiten einmal pro Kalendermonat für jeweils 3–4 Tage nach Korsika, um die moderne Baustelle mit ganz traditionellen Methoden der Bauaufsicht zu überwachen. Für die Baupläne erhält K einen Festbetrag; die Überwachung des Bauvorhabens wird hingegen variabel vergütet. K erhält zu keinem Zeitpunkt Anweisungen, wie er seine Leistungen zu erbringen habe.

Im Juli 2019 erfährt Jacques (J), Architekt mit mondänem Büro in Nizza, dass K als Architekt der Ferienanlage verpflichtet worden ist. Den J packt der blanke Zorn: K hat nicht in Frankreich (sondern in einem längst untergegangenen Staat) studiert, ist nicht in Frankreich ansässig, hat keine französische Zulassung und ist natürlich auch kein Mitglied einer französischen Architektenkammer. Selbstredend, dass er in Frankreich auch keine Steuern zahlt! Vor diesem Hintergrund zeigt J den K bei der Korsischen Architektenkammer *Chambre des Architectes de Corse* (Kammer) an, die dem K im Wege einer Verfügung sofort jede weitere Tätigkeit in Frankreich untersagt. Die Übertragung der 5 % Geschäftsanteile an der R von T auf K wird zwar im Handelsregister eingetragen, K allerdings postwendend für den fiktiven Wert seines Anteils vom Finanzamt *Centre des impôts de Corse* mit einer (rechnerisch korrekt ermittelten) Steuer iHv 2.000 EUR belegt.

K und T sind über das Handeln der französischen Institutionen entsetzt und beschreiten den gesetzlichen Rechtsweg: Gegen die Verfügung der Kammer klagt K vor dem *Tribunal administratif de Bastia* (Verwaltungsgericht), das gem. § 34 Verwaltungsgerichtsverordnung 1996 zwingend für derartige Verfahren zuständig ist. Gegen den Steuerbescheid legt K hingegen Beschwerde beim *Tribunal des Finances de Marseille* (Finanzgericht) ein. K und T sind dabei etwas besorgt, da in dem wichtigeren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gegen ein klageabweisendes Urteil kein Rechtsmittel mehr offensteht. Die beiden streitigen Verfahren fördern Interessantes zu Tage:

Zum einen: Die Kammer stützt ihre Verfügung auf die vom französischen Bauminister erlassene Verordnung über die Tätigkeit von Architekten und Bauingenieuren *Règlement sur les Architectes e les ingenieurs civils* (Verordnung), derzufolge nur die Mitglieder einer französischen Architektenkammer in Frankreich Architektenleistungen erbringen dürfen. Die Mitgliedschaft in diesen Kammern steht gem. Art. 15 der Verordnung jeder Person offen, die in Frankreich Architektur studiert hat; in anderen Staaten erlangte Zulassungen werden hingegen nicht anerkannt, und zwar selbst dann nicht, wenn die fachliche Qualifikation inhaltlich vollständig der in Frankreich zu erlangenden Qualifikation entspricht. Als Begrün-

\* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München.

dung hierfür ist den Materialien zu Art. 15 der Verordnung zu entnehmen, dass mit dem strengen Erfordernis einer im Inland erlangten Qualifikation zwei Ziele verfolgt werden: Hinsichtlich der Tätigkeit der Planung von Bauwerken soll sichergestellt werden, dass die examinierten Architekten auch wirklich umfassend ausgebildet sind. Zum anderen soll den regionalen Architektenkammern der Aufwand der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Qualifikationen erspart werden. In Bezug auf die Ausübung der Bauaufsicht wird hingegen argumentiert, dass die korrekte Verrichtung dieser Tätigkeit detaillierte Kenntnisse der geologischen Gegebenheiten in der jeweiligen Region erfordere. Diese Kenntnisse könnten nur im Rahmen eines Studiums an einer französischen Universität erlangt werden, und nur dadurch könnten Standsicherheit der errichteten Bauwerke und Schutz der Gesundheit ihrer Nutzer gewahrt werden.

Zum anderen: Mit dem Steuerbescheid des Finanzamts Korsika wird eine Abgabe auf das nunmehr in Frankreich belegene Vermögen des K, nämlich seinen 5 %-igen Geschäftsanteil an R, eingefordert. Hinsichtlich dieser Vermögensabgabe gewährt Frankreich im Inland ansässigen Personen gem. Art. 258 d *Code des impôts* (Gesetz), erlassen von der französischen Nationalversammlung *Assemblée Nationale* (Parlament), einen an ihrer jeweiligen steuerlichen Leistungsfähigkeit orientierten Freibetrag. Im Ausland ansässigen Personen wird dieser Freibetrag hingegen nicht gewährt. Begründet wird diese Differenzierung mit dem Zweck des Freibetrags: Dieser soll ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 258 d sicherstellen, dass zumindest ein Teil des Weltvermögens des Steuerpflichtigen von der Vermögenssteuer befreit wird. Diese Funktion könne er allerdings nur dann korrekt erfüllen, wenn Frankreich Zugriff auf das gesamte Vermögen des jeweiligen Steuerpflichtigen (sog. Weltvermögen) hat. Da bei Gebietsfremden – und so auch bei K – der weitaus größte Teil ihres Vermögens außerhalb Frankreichs belegen ist, würde der Freibetrag bei dieser Personengruppe seinen Zweck verfehlen. K denkt allerdings nicht einmal im Traum daran, sich von derartigen Begründungen „an der Nase herumführen zu lassen“!

Wenngleich die zuständigen Richter am Verwaltungsgericht wie auch am Finanzgericht keine Freunde fremder Einflüsse auf die bewährte korsische Architektur und die dort etablierten Gesellschafterstrukturen sind, kommen ihnen doch erhebliche Zweifel hinsichtlich der Europarechtskonformität der bestehenden Rechtslage.

**Bearbeitervermerk:** Prüfen Sie gutachterlich, wie die Gerichte weiter vorzugehen haben sowie, ob die vom Sachverhalt umfassten Regelungen des französischen Rechts in Einklang mit Unionsrecht stehen. Die Prüfung ist auf die Grundfreiheiten zu beschränken. Soweit erforderlich ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.

**Hinweise:** Das der ablehnenden Verfügung vorangegangene Verfahren der Kammer ist formalrechtlich korrekt durchgeführt worden.

Aufgrund eines komplexen lohnsteuerrechtlichen Abrechnungssystems können sämtliche, im Rahmen eines Studiums aufgelaufenen Kosten von französischen Staatsangehörigen bis zu 10 Jahre nach Abschluss des Studiums als Abzug von späteren beruflichen Einkünften geltend gemacht werden. Dies führt dazu, dass in sämtlichen Studiengängen, und so auch im Studiengang Architektur, weit überwiegend französische Staatsangehörige studieren.

Die T SE besteht in der Rechtsform einer *Societas Europea*, bei der es sich um eine genuin europarechtliche Gesellschaftsform handelt.

K und die T SE sind nach innerstaatlichem Recht zur Klageerhebung berechtigt.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Finanzgericht haben als Gerichte dauerhaft Bestand. Sie sind zwingend für Verfahren wie die vorliegenden zuständig und treffen Entscheidungen mit Rechtsprechungscharakter.

Der Erwerb des Geschäftsanteils an R unterliegt keiner Transaktionsbesteuerung durch Frankreich.

K ist kroatischer Staatsangehöriger.

**Zusatzfragen:**

1. Erläutern Sie die Erscheinungsformen der Dienstleistungsfreiheit und benennen Sie jeweils ein Beispiel.
2. Behandeln Sie Gemeinsamkeit und Unterschied zwischen Schutzbereichsausnahmen und Rechtfertigungsgründen und konkretisieren Sie diese am Beispiel der Arbeitnehmerfreizügigkeit.
3. In der Rechtssache C-224/97 (Ciola) befasste sich der EuGH mit der Frage der Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Maßnahmen, welche auf den Wohnsitz der Betroffenen abstellend unterschiedliche Regelungen

gen für im Inland ansässige Personen einerseits und im Ausland ansässige Personen andererseits vorsehen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass derartige Maßnahmen eine mittelbare Diskriminierung darstellen (EuGH NJW 1999, 2355 Rn. 13).

- a) Erörtern Sie anhand dieser Entscheidung den Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung im Unionsrecht.
- b) Ordnen Sie das Rechtsinstitut des Beschränkungsverbots im Kontext der Diskriminierungsverbote ein.
- c) Welche Auswirkungen zieht die Unterscheidung zwischen Diskriminierungen und Beschränkungen auf der Ebene der Rechtfertigung von Eingriffen in die Grundfreiheiten nach sich?

4. Stellen Sie die Entwicklung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Solange-Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes sowie der EMRK dar.